

Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal - Feuerwehrsatzung- vom 14.05.2019

Aufgrund des § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung, Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), i.V. m. § 14 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 07. Januar 1992 (GVBl. S. 23) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) sowie der Thüringer Feuerwehrgesetz vom 27. Januar 2009 (ThürFwOrgVO) (GVBl. S. 39), mehrfach geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBl. S. 126), hat der Gemeinderat Föritztal in seiner Sitzung am 26.03.2019 die folgende Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal - Feuerwehrsatzung – beschlossen, die hiermit erlassen wird:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Absatz 1 und § 9 Absatz 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Absatz 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung

„Freiwillige Feuerwehr Föritztal“

Feuerwehren der Ortsteile führen als Zusatz den Namen des jeweiligen Ortsteiles.

Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Föritz
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Heubisch
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Jagdshof
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Judenbach
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Lindenberg
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Mönchsberg
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Muppberg
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Neuenbau
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Neuhaus-Schierschnitz
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Rotheul
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Rottmar/Gefell
Freiwillige Feuerwehr Föritztal OT Sichelreuth

Die Feuerwehrangehörigen tragen auf der Uniform ein Ärmelabzeichen mit dem Wappen des jeweiligen Ortsteiles und mit dem Schriftzug „Freiwillige Feuerwehr, Name des Ortsteils. Die Kennzeichnung der Fahrzeuge erfolgt sinngemäß.

- (2) Die Ortsteilfeuerwehren sind selbständige Feuerwehren (§ 15 Absatz 1 ThürBKG) unter der Gesamtleitung des Ortsbrandmeisters. Die Wehrführer unterliegen den Weisungen des Ortsbrandmeisters.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen können sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 16) bedienen.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG und die Sicherheitswache (§ 22 ThürBKG).
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Förirtztal die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förirtztal gliedern sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Alters – und Ehrenabteilung
3. Jugendabteilung

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflicht bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer und der Wehrführer dem Ortsbrandmeister unverzüglich anzuzeigen
 - im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Förirtztal in Frage kommen, ist die Anzeige an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen

Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Föritztal haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Föritztal zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 ThürBKG erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit in diesem Fall jährlich durch ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Absatz 1 ThürBKG).
- (3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren (Ortsbrandmeister, Stellv. Ortsbrandmeister, Wehrfrüher, Stellv. Wehrführer) müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal sein.
- (4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehren ist schriftlich beim Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (5) Die geistige oder körperliche Tauglichkeit ist durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nach § 13 Absatz 4 ThürBKG nachzuweisen.
- (6) Auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).
- (7) Der Bürgermeister bestellt mit einer Urkunde und nach erfolgreicher Absolvierung der Lehrgänge nach FwDV 2 Führer, Unterführer, Maschinisten, Gerätewarte und Fachberater.
- (8) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres bzw.
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThürBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss.

- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister oder dem Wehrführer erklärt werden.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Ortsbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten (§ 13 Absatz 5 ThürBKG). Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigste Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Ortsbrandmeister, dessen Stellvertreter und in den jeweiligen Ortsteilen den Wehrführer sowie dessen stellvertretenden Wehrführer.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.

Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Ortsbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Truppmann Teil A) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.
 - (4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 2.
 - (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes werden Reisekosten in Anwendung des § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994, Seite 33), geändert durch Verordnung vom 11. Dezember 2001 (GVBl. 2002, Seite 92) ThürFwEntschVO, erstattet.
 - (6) Die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für besondere Aufwendungen im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen wird durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Ortsbrandmeister und dem Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b) einen mündlichen Verweis

aussprechen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen und protokolliert. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters – und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenze gem. § 5 Absatz 2, dauerhaft dienstunfähig oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters – und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Bürgermeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters – und Ehrenabteilung der jeweiligen Ortsteilfeuerwehren können aus ihrer Mitte einen Leiter für diese Abteilung wählen.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Föritztal führt den Namen der jeweiligen Ortsteilwehr, in der die Ausbildung stattfindet.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach ihrer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Föritztal untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht durch den Ortsbrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren und durch den Wehrführer, die sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedienen.
- (4) Die Wahl des Jugendfeuerwehrwartes findet anlässlich einer gemeinsamen Hauptversammlung, der die Jugendfeuerwehr betreffenden Ortsteilwehren statt.

- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und sein stellvertretender Jugendfeuerwehrwart werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 11 Ortsbrandmeister, stellvertretende Ortsbrandmeister, Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

- (1) Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal ist der Ortsbrandmeister.
- (2) Der Ortsbrandmeister wird von den aktiven Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet grundsätzlich anlässlich einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§ 14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch den Besuch der nach der ThürFwOrgVO (§13 Absatz 3) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (5) Der Ortsbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Föritztal ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Ortsbrandmeister, die Wehrführer sowie die Fachberater zu unterstützen.
- (6) Die stellvertretenden Ortsbrandmeister haben den Ortsbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten. Es werden auf Grund der Gemeindegröße zwei stellvertretende Ortsbrandmeister von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Diese Wahl findet auch zur gemeinsamen Jahreshauptversammlung (§14) der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal statt. Die stellvertretenden Ortsbrandmeister müssen die gleichen Fachkenntnisse durch den Besuch der nach der ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge wie der Ortsbrandmeister besitzen. Sie werden zu Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Föritztal ernannt und tragen die Bezeichnung 1. stellvertretender und 2. stellvertretender Ortsbrandmeister.
- (7) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Ortsteilen nach Weisung des Ortsbrandmeisters. Der Wehrführer wird von den aktiven Angehörigen der Ortsteilfeuerwehr grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Absatz 1) auf die

Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO (§13 Absatz 4) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.

- (8) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung grundsätzlich in einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 13 Absatz 1) auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der ThürFwOrgVO (§ 13 Absatz 4) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt.
- (9) Für den Wehrführer und dessen Stellvertreter gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.
- (10) Bis zu zwei Wochen vor den jeweiligen Wahlen müssen die Vorschläge bei der Gemeindeverwaltung für den Ortsbrandmeister, seine Stellvertreter, den jeweiligen Wehrführer und dessen Stellvertreter eingereicht werden. Dabei ist die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen mit der entsprechenden Lehrgangsurkunde zu belegen.

§ 12 Wehrführerausschuss, Jugendausschuss

- (1) Es ist ein Wehrführerausschuss zu bilden, der aus dem Ortsbrandmeister, seinen Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Förritzal zu koordinieren.
- (2) Der Ortsbrandmeister beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses mindestens einmal im Quartal ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mindestens 50% Ausschussmitgliedern schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Zu allen Wehrführerausschusssitzungen sind auch der Bürgermeister und der Leiter des Ordnungsamtes mit einzuladen.
- (3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Angehörige der einzelnen Abteilungen der Feuerwehren oder andere Personen als Berater zu Sitzungen einladen.
- (4) In regelmäßigen Abständen , aber mindestens einmal pro Jahr, treffen sich die Jugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter zu einer gemeinsamen Jugendausschusssitzung. Die Sitzungsleitung erfolgt abwechselnd durch die Jugendwarte (Gastgeber). Dazu ist auch der Ortsbrandmeister mit seinen beiden Stellvertretern zu laden. Bei bestimmten Problemen können auch einzelne Jugendfeuerwehrwarte und ihre jeweiligen Stellvertreter zu den Wehrführerausschusssitzungen geladen werden.
- (5) Über alle Sitzungen sind Protokolle anzufertigen und ein Exemplar ist jedem Teilnehmer der Ausschusssitzung auszuhändigen. Die Protokolle sind ebenso wie die Inhalte der Sitzung mit der notwendigen Sorgfalt und Verschwiegenheit zu behandeln.

§ 13 Jahreshauptversammlungen

- (1) Unter dem Vorsitz des jeweiligen Wehrführers findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehren statt. Diese kann auch gleichzeitig mit der Jahreshauptversammlung des jeweiligen Feuerwehrvereins stattfinden.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom jeweiligen Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben und muss auch als Information im Amtsblatt der Gemeinde Föritztal bekannt gemacht werden.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 14 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Ortsbrandmeisters findet zu Mitte der Wahlperiode des Ortsbrandmeisters eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Föritztal statt. Bei dieser Versammlung hat der Ortsbrandmeister einen Bericht über die abgelaufenen zweieinhalb Jahre zu erstatten.
- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Ortsbrandmeister einberufen. Sie ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) § 13 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 15 Wahl des Ortsbrandmeisters, der stellvertretenden Ortsbrandmeister, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlausschuss, bestehend aus dem Wahlleiter und zwei bis vier Beisitzern geleitet.
Diese werden von der jeweiligen Versammlung vorgeschlagen und bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 13 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Ortsbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3 Satz 1) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Ortsbrandmeisters, seiner Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regeln die Vereinssatzungen.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft: die Feuerwehrsatzungen der ehemaligen Gemeinden:
Föritz vom 17.10.2013
Neuhaus-Schierschnitz vom 05.12.2012
in der Fassung vom 21.06.2018

Föritztal, den 14.05.2019
Gemeinde Föritztal

A. Meusel
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsnachweise:

Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung:

Verstöße wegen der Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden.

Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Föritztal, den 14.05.2019

Andreas Meusel
Bürgermeister

DS